

Gemeinde Wilhelmsfeld

Rhein-Neckar-Kreis

## ***Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze*** **(Kinderspielplatzsatzung)**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Minispielfeld
- § 7 Haftung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 20.10.2009 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

### *§ 1 Allgemeines*

- (1) Die Gemeinde Wilhelmsfeld stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze. Ferner gilt als Spielplatz im Sinne dieser Verordnung das Minispielfeld.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### *§ 2 Zweckbestimmung*

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Wilhelmsfeld dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

### *§ 3 Benutzungsrecht*

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Das Minispielfeld ist für alle Altersgruppen zugänglich.

- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.

#### *§ 4 Öffnungszeiten*

- (1) Die Kinderspielplätze sind täglich vom 1. April bis 30. September von 8.00 bis 20.00 Uhr bzw. vom 1. Oktober bis 31. März von 9.00 bis 17.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Der Spielplatz bei der Christian- Morgenstern- Grundschule ist nur nachmittags ab 14.00 Uhr freigegeben. Während der Ferienzeit gelten die in Abs. 1 genannten Zeiten.
- (3) Das Minispielfeld ist von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben. In der Ferienzeit ist das Spielfeld auch morgens zu den in Abs. 1 genannten Zeiten freigegeben.

#### *§ 5 Benutzungsregeln*

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
  2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
  3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;

5. außer auf dem Minispielfeld und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Fußball zu spielen;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. zu rauchen
12. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
13. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

#### *§ 6 Minispielfeld*

Für das Minispielfeld gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in § 5 folgende Regelungen:

- (1) Wer zuerst da ist, spielt zuerst. Sind jedoch mehrere Mannschaften anwesend, sollte die Spieldauer nicht länger als 1 Stunde betragen. Danach sollte ausgewechselt werden, damit jede Mannschaft zum Zug kommt.
- (2) Sollte diese Anlage für einzelne Aktivitäten reserviert sein, so werden diese Informationen an der Anlage ausgehängt. Vormittags steht diese Anlage ausschließlich der Christian-Morgenstern-Grundschule und dem kommunalen Kindergarten zur Verfügung.
- (3) Diese Spielfläche darf nur mit sauberen Turn- oder Fußballschuhen mit Nockensole (keine Schraubstollen) betreten werden. Nach dem Ballholen sind die Schuhe zu reinigen (Schuhabstreifer benutzen).
- (4) Speisen und Getränke dürfen nur außerhalb des Spielfeldes verzehrt werden.
- (5) Es ist verboten, Gegenstände irgendeiner Art (z.B. Flaschen, Dosen) mit auf das Spielfeld zu nehmen.
- (6) Es darf nicht an den Netzen oder am Zaun hochgeklettert werden.

- (7) Das Betreten der Mini-Spielfeldanlage mit Fahrzeugen, Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen ist nicht gestattet.
- (8) Innerhalb der Umzäunung gilt absolutes Kaugummiverbot.
- (9) Nach Verlassen des Spielfeldes sind die Türen zu schließen.

#### *§ 7 Haftung*

Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze sowie der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadenersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemeindlicher Mitarbeiter beruht.

#### *§ 8 Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
  2. entgegen § 5 Abs.2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benützt oder betritt; einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs.3 zuwiderhandelt, und zwar
    - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
    - 3.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
    - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
    - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
    - 3.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
    - 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
    - 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abrennt;
    - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt

3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;

3.10 Materialien aller Art lagert;

3.11 auf dem Gelände des Spielplatzes raucht;

3.12 auf dem Gelände des Spielplatzes alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;

3.13 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;

4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

### *§ 9 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmsfeld, 23. Oktober 2009

Zellner, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Wilhelmsfeld., den 23.10.2009

Zellner, Bürgermeister

## **Anlage zur Kinderspielplatzsatzung**

### **Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze**

Spielplatz Höhenweg

Spielplatz Fliederweg

Spielplatz Sperberweg

Spielplatz Im Grund

Spielplatz Schulstraße (Christian-Morgenstern-Grundschule)

Minispielfeld